

Aus der Geschichte der schlesischen Ärztekammer



Dipl.-Med. Annette Kaiser

Ärztekammern wurden in Deutschland in der Zeit des Kaiserreiches errichtet.

In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann ihre Geschichte in den preußischen Provinzen. Als die Ärztekammer für Schlesien 1888 gegründet wurde, übernahm ein berufspolitisch engagierter Teil der Ärzteschaft die Arbeit, der bereits über Erfahrungen durch seine aktive Arbeit in Ärztevereinen verfügte. Private wissenschaftliche und ärztliche Vereine hatten sich im 19. Jahrhundert etabliert und ihre Mitglieder widmeten sich in der Folge auch den Belangen der Medizinalreformbewegung.

Wissenschaftliche und politische ärztliche Vereine im 19. Jahrhundert in Schlesien

Der Zusammenschluss von Ärzten zu eigenen Vereinen im 19. Jahrhundert war kennzeichnend für die Veränderung der Beziehungen der Ärzte zueinander, deren Berufsausübung zu dieser Zeit durch die Medizinalordnung staatlich reglementiert wurde. Daraus entstand zunehmend das Bedürfnis, das Ansehen des Standes zu heben, eigene Standesinteressen zu vertreten und einen berufständischen Verhaltenskodex zu entwickeln.

Zunächst entwickelten sich Vereine in größeren Städten und Universitätsorten. In Schlesien bestand seit 1803 die „Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur“. Sie war ein Forum der Fortbildung und des wissenschaftlichen Austausches neuer Informationen für verschiedene Fachbereiche. Ab 1809 gab es

eine medizinische Sektion als spezielle Vereinigung für Ärzte. Die Aktivitäten der medizinischen Sektion der Gesellschaft beschränkten sich zunächst auf monatliche Sitzungen mit Vorträgen zu medizinischen Themen.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Probleme in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die mit der industriellen Entwicklung einhergingen, vor allem der Massenarmut, die in Schlesien unter anderem 1844 zum Weberaufstand im Eulengebirge geführt hatte, entwickelten sich verschiedene Reformbewegungen und fanden auch Eingang in die Tätigkeit der medizinischen Sektion der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur“.

Die Verfassung der Gesellschaft schloss bis dahin Politik und Religion als Arbeitsthemen aus. August Kahlert (1807 bis 1864), Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft, regte deshalb 1848 eine Erweiterung der Verfassung an.

In der Sitzung im Januar 1848 wurde der Vorschlag, allgemeine, abwechselnd in den größeren Provinzstädten zu wiederholende Versammlungen aller Standesgenossen durchzuführen, von der medizinischen Abteilung genehmigt. Eine Kommission zur Ausarbeitung einer Vorlage über die zu beratenden Gegenstände der Medizinalverhältnisse wurde im Juni 1848 gewählt. Für die Kommission wurden die Doktoren Louis Borchard, Johannes Jacob Heinrich Ebers, Heinrich Robert Göppert, Friedrich Günsburg, W. Krauß, Herrmann Krockner jun. und der Arzt Nagel bestimmt. Sie legten ihre Arbeit in Form der „Denkschrift über die Reform der medizinischen Gesetzgebung Preußens“ vor und veranlassen eine „Allgemeine Zusammenkunft schlesischer Aerzte und Wundärzte in Breslau“.

Damit betrachtete die Kommission ihren Auftrag als erfüllt und die Weiterverfolgung der Bestrebungen zur Medizinalreform ging auf eine in der allgemeinen Versammlung gewählte neue Kommission über.

Die Reformbestrebungen der Ärzte in Preußen wurden vom königlichen preußischen Ministerium abweisend behandelt.

Ärzte, die sich an führender Stelle für politische und soziale Reformen einsetzten, gingen ein hohes persönliches Risiko ein.

Siegismund Asch (1825 bis 1901), Mitglied und von 1896 bis 1897 Sekretär der medizinischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, ab 1887 Mitglied der Ärztekammer für Schlesien, war 1846

Führer der Freigesinnten in Breslau und Vorkämpfer der freisinnigen Partei. 1848 wurde er als Kandidat der ersten preußischen Volksvertretung gewählt. Wegen „Aufregung zum Aufruhr“ wurde er 1848 als Mitglied des „Demokratischen Kreis Ausschusses für Schlesien“ nach einer Rede vor 12 000 Zuhörern auf dem Breslauer Exerzierplatz zu einer einjährigen Festungsstrafe verurteilt, die er auf der Festung Glatz verbüßte.

Auch Louis Borchard (1820 bis 1883), Mitglied des „Centralvereins Schlesischer Aerzte und Wundärzte“ für volksthümliche Reform des Medicinalwesens wurde wegen einer 1848 gehaltenen Rede zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Nach Verbüßung der Haftstrafe wanderte er nach England aus.

Die wenigen Erfolge der Medizinalreformbewegung wurden in den folgenden Jahren nach dem Scheitern der Revolution von 1848 rückgängig gemacht oder durch neue Verordnungen ihrer Wirksamkeit beraubt. Das ärztliche Vereinsleben ging zurück, die Maßnahmen der preußischen Zensur im Pressewesen drängten auch die öffentliche Diskussion zur Medizinalreform zurück. Gründungen von Ärztevereinen in Schlesien sind für die Zeit nach dem Thron- und Regierungswechsel in Preußen Ende der 1850er Jahre vermerkt.

1879 schlossen sich die schlesischen Ärztevereine zum Verband der schlesischen Ärztevereine zusammen und gaben das „Correspondenz-Blatt des Verbandes der Schlesischen Aerzte-Vereine“ heraus. Das Blatt erschien von 1879 bis 1896 halbjährlich und enthielt die Berichte der Schlesischen Ärztevereine.

Gründung der Ärztekammer für Schlesien

Die sozialen Verhältnisse in Deutschland in der Zeit von der Reichsgründung 1871 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges waren von erheblichen Gegensätzen geprägt, die ihre Auswirkungen auch auf den Stand der Ärzteschaft hatten, vor allem aber stellten sie neue Anforderungen an den Beruf des Arztes. Fortschritte in Hygiene und Medizin auf der einen Seite, Armut und Wohnungselend sowie mangelnde medizinische Versorgung der davon Betroffenen gaben der Ärzteschaft ein großes Aufgabenfeld.

Auf Initiative Bismarcks entstand im Zeitraum von 1883 bis 1889 mit der Einführung der Gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung eine Mindestabsicherung existentieller Risiken in Form einer Zwangsversicherung.

Reichsweit organisierte ärztliche Interessenvertretungen entstanden auf privatrechtlicher Grundlage und als staatlich anerkannte Ständeververtretungen.

In Preußen bildeten die staatlich anerkannten Ständeververtretungen selbstständige Organe, die Ärztekammern, neben denen die freiwilligen Ärztevereine bestanden.

Mit der „Königlichen Verordnung für Preußen, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung vom 25. Mai 1887“, wurde in jeder Provinz eine Ärztekammer am Amtssitz des Oberpräsidenten errichtet. Der Geschäftskreis der Ärztekammern umfasste die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betrafen, oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Ständevertretung gerichtet waren. Alle diejenigen Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz hatten, Angehörige des Deutschen Reiches waren und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befanden, waren wahlberechtigt und wählbar. Auf Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer konnten bei Pflichtverletzung im Beruf Wahlrecht und Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit entzogen werden.



Seite 1 der Königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung. Vom 25. Mai 1887¹

¹Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. Berlin: Gesetzsammlungsamt, 1887, Nr. 18

Eine Wahlperiode dauerte drei Jahre. Die Regelungen zur Durchführung der Wahl, zum Auslegen der Wählerlisten, zur Zusammensetzung der Kammer, zur Ausschreibung des Wahltermins, zur Stimmenaushändigung, zur Annahme der Wahl bis hin zur Ersatzwahl, weiterhin zur Wahl des Vorstandes, dessen Aufgaben und zur Beschlussfähigkeit wurden im Einzelnen aufgeführt. Zu den Wahlen der Abgeordneten zur Ärztekammer sollen in den Sitzungen der schlesischen Ärztevereine lebhaftere Diskussionen stattgefunden haben. Erörtert wurde, ob jeder Verein getrennt Abgeordnete entsendet, Vereine gemeinsam Abgeordnete wählen und wie mit denjenigen Kollegen umgegangen werden soll, welche keinem Verein angehören. Auch diese waren wahlberechtigt und wählbar. Die Mehrzahl der Ärztevereine schloss sich den Ansichten des Deutschen Ärztevereinsbundes an, dass in erster Linie die Ärztevereine dazu berufen seien, die Vorbereitungen zu den Wahlen für die Ärztekammern zu treffen. Übereinkunft bestand auch darin, dass für die Kandidaten nur die Qualifikation in Betracht kommen soll, ein Unterschied zwischen Medicinalbeamten, Militär- und praktischen Ärzten solle nicht gemacht werden.

Die Wahlbeteiligung der Ärzte lag in Schlesien im Vergleich zu allen anderen preußischen Provinzen mit 78,5 Prozent am höchsten. Unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten Otto Theodor von Seydewitz trafen sich die Mitglieder der Kammer aus den einzelnen Wahlbezirken zur Wahl des Vorstandes. Erster Vorsitzender wurde der Geheime Medizinalrat Professor Dr. Richard Foerster aus Breslau. Weiterhin wurden in den Vorstand gewählt: Dr. Theodor Körner (Breslau), der Geheime Sanitätsrat Dr. Krause (Liegnitz), Dr. Wilhelm Wagner (Königshütte), Oberstabs-Arzt Dr. Ewald Anton (Schweidnitz) und der Geheime Sanitätsrat Dr. Szmula (Zabrze).

Entwicklung bis zum Ersten Weltkrieg

In der ersten Wahlperiode von 1888 bis 1890 hielt die Kammer sechs Plenarsitzungen ab, der Vorsitzende äußerte sich zu Beginn der zweiten Wahlperiode zufrieden über das bereitwillige Entgegenkommen der Behörden gegenüber der Kammer in der abgelaufenen Wahlperiode. Für die Sitzungen der Kammer wurde ein Saal im Oberpräsidialgebäude bewilligt. Verhandelt wurde sowohl zu berufsständischen als auch zu medizinischen Fragen. Neben Äußerungen zu Honorarforderungen und Attesten ärztlicher Kollegen wurde vom Vorstand

der Kammer über die Entziehung des Wahlrechtes eines Kollegen für die nächste Wahlperiode wegen unwürdigen „Reclame-Verfahrens“ entschieden. Beraten wurde über die Satzungen und die Geschäftsordnung der Kammer, die Höhe des Kammerbeitrages, dieser wurde mit 3 Mark pro Jahr festgelegt.

Vorsitzender der Ärztekammer der Provinz Schlesien während der ersten und zweiten Wahlperiode von 1888 bis 1893 war Richard Förster (1825 bis 1902).

Er wurde als Sohn eines Apothekers in Polnisch-Lissa geboren und besuchte dort von 1836 bis 1845 das Gymnasium. Er studierte Medizin in Breslau, Heidelberg und Berlin. Nach dem Staatsexamen diente er von 1850 bis 1851 beim Militär. Daran schloss sich eine Studienreise durch Europa an. Anschließend erhielt er eine Anstellung im Allerheiligen-Hospital in Breslau und widmete sich zunächst der pathologischen Anatomie und der Chirurgie. Aufgrund seiner Kenntnisse in Augenheilkunde, die er während seiner Studien in Wien, Prag und Paris erworben hatte, wurden bald alle Patienten mit Augenkrankheiten auf seine Station gelegt. Mit 32 Jahren habilitierte er sich zum Privatdozent für Ophthalmologie und errichtete Ende 1859 neben seiner Tätigkeit im Hospital eine Poliklinik für Augenranke in Breslau. Nach Differenzen mit dem damaligen Oberbürgermeister gab er seine Anstellung im Hospital auf und widmete sich ausschließlich der Augenheilkunde. 1863 wurde er zum Prof. extra ordin. ohne Gehalt ernannt, 1873 zum Ordinarius der Universität Breslau. Sprecher der Studentenschaft, welche die Ernennung Försters zum Extraordinarius begrüßte, war der spätere Vorsitzende der Ärztekammer für Schlesien, Theodor Körner.

Von 1865 bis 1875 war Förster Sekretär der hygienischen Sektion der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur“. Große wissenschaftliche und menschliche Verdienste erwarb sich Förster auf dem Gebiet der Augenheilkunde, in seinem Privatinstitut wurden viele Kranke unentgeltlich behandelt.

1878/79 war er Dekan der medizinischen Fakultät und 1884/85 Rektor der Universität Breslau. 1894 wurde er zum Vertreter der Universität Breslau auf Lebenszeit im preußischen Herrenhaus ernannt.

In der Folge der Auseinandersetzungen zwischen beamteten und nicht beamteten Ärzten, hauptsächlich um die Unterstellung von beamteten und Militärärzten unter die Disziplinar-gewalt der Kammervorstände nimmt Förster

seine Wiederwahl als Vorsitzender der Ärztekammer für Schlesien 1894 nicht an, sondern übernimmt die Funktion des Stellvertretenden Vorsitzenden.



Porträt Richard Förster²

Zweiter Vorsitzender der Ärztekammer der Provinz Schlesien war Theodor Körner. Er wurde am 18. März 1842 in Breslau geboren. Bei der Gründung der Ärztekammer 1888 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Über 25 Jahre, von 1894 bis 1919 war er Vorsitzender der Ärztekammer Schlesiens. Nach dem Besuch des Gymnasiums studierte er von 1859 bis 1863 Medizin in Breslau und promovierte dort 1863. 1864 erhielt er seine Approbation als Arzt. Er war als Assistent am Physiologischen Institut der Universität Breslau und danach als Assistenzarzt an der Frauenklinik tätig. 1866 ließ er sich als praktischer Arzt nieder.

Im Jahr 1875 wurde er Mitglied der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur“ in Breslau.

1884 wurde der „Verein Breslauer Ärzte“ gegründet, 1888 trat Koerner die Nachfolge des verstorbenen Vorsitzenden an, bis dahin war er stellvertretender Vorsitzender des Vereins. In den Jahren von 1885 bis 1918 war er Stadtverordneter der Stadt Breslau. Er verstarb am 7. Januar 1925 in Breslau.

Herausgabe einer eigenen Zeitschrift

Auf der III. Sitzung der IV. Wahlperiode Ärztekammer der Provinz Schlesien am 13. Oktober 1897 konnte der Vorsitzende Koerner mitteilen, dass die erste Nummer der „Schlesischen Ärzte-Correspondenz“ erschienen ist.

Das Blatt erschien jeden 2. Sonntag und wurde allen Ärzten Schlesiens kostenlos zugesandt. Verlegt wurde die Zeitschrift bei Korn in Breslau, einem bedeutenden schlesischen Verlag, der neben dem Nachrichtenblatt der Provinz, der „Schlesischen Zeitung“, auch eine Reihe medizinischer Zeitschriften herausgab.

In der ersten Ausgabe der Zeitschrift stellte der Vorsitzende der Schlesischen Ärztekammer unter dem Titel: „Was wir wollen“ die Situation wenige Jahre nach Gründung der Ärztekammer dar.

Er schrieb: *„Die enorme Wichtigkeit dieser Institution (Anm.: gemeint ist die Ärztekammer) für unseren Stand wird leider auch heut zu Tage noch vielfach verkannt. Freilich wer gehofft hat, dass mit der Bildung der Aerztekammern ein goldenes Zeitalter für den Aerztestand anbrechen werde, ist sicher enttäuscht und diese Enttäuschung hat der ganzen Institution in den wenigen Jahren ihres Bestehens nicht nur zahlreiche Gegner geschaffen, sondern, was viel schlimmer ist, die Zahl der indifferent gegenüber Stehenden ist erheblich gewachsen.“*

Das Blatt veröffentlichte die Mitteilungen der Ärztekammer für Schlesien, Berichte von Delegierten zu Deutschen Ärztetagen, vielfältige Äußerungen zur Naturheilkunde und Kurpfuscherei, informierte regelmäßig über ärztlichen Hilfskassen, Auseinandersetzungen mit

Krankenkassen und Berufsgenossenschaften und zu Honorarfragen der Ärzte.

Aufgenommen wurden auch die Berichte der Versammlungen der schlesischen Ärztevereine. Das „Correspondenz-Blatt des Verbandes der schlesischen Ärzte-Vereine“, welches seit 1879 über die Versammlungen der schlesischen Ärztevereine berichtet hatte, stellte 1896 sein Erscheinen ein.

Die ärztlichen Ehrengerichte

Das Erlangen disziplinarischer Befugnisse gegenüber Ständemitgliedern stellte ein wesentliches Element des Professionalisierungsprozesses der Rolle des Arztes dar. Bereits die Vorschläge der Ärzte zur Medizinalreform in den Jahren 1848 und 1849 enthielten die Forderung nach einem staatlich anerkannten Ehrenrat, der das Recht haben sollte, Mitglieder, welche sich eines unehrenhaften Betragens schuldig machten, zu ermahnen und nötigenfalls ihren Ausschluss zu beantragen.

Mit den Regelungen des § 5 der Königlichen Verordnung für Preußen, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Ständevertretung vom 25. Mai 1887, war es den Vorständen der Ärztekammern möglich, Ärzten das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder zeitweise zu entziehen, wenn sie die Pflichten ihres Berufes verletzt oder sich unwürdig verhielten. Von diesen Bestimmungen ausgenommen waren Ärzte, welche ein Staatsamt bekleideten oder den Militär-Ehrengerichten unterstellt waren. Allerdings wurde die Entziehung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit als einziges Mittel zur Bekämpfung beruflichen Fehlverhaltens als wenig wirksam bis unwirksam betrachtet.

²Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. 80 (1903)

Der Erlass einer reichseinheitlichen Ärzteordnung, welche die Tätigkeit von Ehrengerichten beinhalten sollte, wurde 1889 von der Reichsregierung abgelehnt.

Für eventuelle Änderungen und Ergänzungen in den Regelungen zu den Standesvertretungen wurde die Ärzteschaft auf den Weg der Landesgesetzgebung verwiesen.

Mit einem Erlass des preußischen Ministers für Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von 1892 an die Oberpräsidenten der Provinzen bat er um gutachterliche Äußerungen der einzelnen Ärztekammern zur Frage einer Erweiterung ihrer Disziplinarbefugnis. Alle zwölf preußischen Ärztekammern sprachen sich grundsätzlich dafür aus, knüpften aber bestimmte Bedingungen an ihre Zustimmung. Als problematisch wurde die Sonderstellung der beamteten und Militärärzte gesehen.

Die Ministerien lehnten jede Unterstellung der beamteten und Militärärzte unter die Disziplinargewalt der Kammern ab, ebenso jede Befugnis der Kammer, eine Untersuchung seitens der Behörden veranlassen zu können. Damit war eine Erweiterung der Disziplinarbefugnis der Ärztekammern auf dem Weg der Gesetzgebung vorerst gescheitert.

Im März 1896 ging den Ärztekammern in Preußen ein Gesetzentwurf des Kultusministers über die ärztlichen Ehrengerichte zu.

In der Sitzung der Schlesischen Ärztekammer am 8. April 1896 referierte der Vorsitzende Körner über diesen Entwurf, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern. Er begrüßte diesen als Entwurf, der die Wünsche der schlesischen Ärztekammer weitgehend erfüllt, da er die Kammern zur Höhe „[...] *wirklicher, wirksamer Behörden erheben* [...]“ würde.

Der Korreferent Rimann vertrat den Standpunkt, der Entwurf sei abzulehnen, da die beamteten und Militärärzte diesem Gesetz nicht unterworfen seien. Dem schlossen sich weitere Kammermitglieder an.

In der anschließenden Debatte griff Asch sen. die Ausführungen des Vorsitzenden heftig an. Zwar bestritt er persönliche Motive als Mitglied des Ehrengerichtes im Verein Breslauer Ärzte, er lehnte den Entwurf mit der Begründung ab, dem plötzlichen Entgegenkommen der Regierung zu misstrauen. Gleichzeitig aber stellte er die Ehrengerichte der ärztlichen Vereine als die legitime Vertretung dar, um Schäden im eigenen Kreis auszugleichen. Den Schwerpunkt der ärztlichen Gerichtsbarkeit in die Kammer zu verlegen wurde von den

Befürwortern des Entwurfs in der weiteren Diskussion als großer Fortschritt gewertet.

In der namentlichen Abstimmung wurde mit 15 gegen 10 Stimmen den Grundanschauungen des Gesetzentwurfs zugestimmt.

Die weiteren Verhandlungen zwischen Ärztekammern und Ministerium zum Gesetzentwurf zogen sich über einen längeren Zeitraum hin. Hauptgrund für die ablehnende Haltung eines Teils der Ärzteschaft gegenüber einer solchen Institution war nach wie vor die Sonderstellung der beamteten Ärzte.

Nach Ablehnung des zweiten Entwurfs des Gesetzes bzw. Forderung nach unannehmbaren Abänderungsanträgen seitens der Ärztekammern erwog der Minister, den Wunsch nach gesetzlicher Regelung der Angelegenheit vorerst unerfüllt zu lassen.

Er riet zu erneuter Beratung des Gesetzes durch die Ärztekammern und signalisierte Entgegenkommen bei der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes.

Der Ausschuss der preußischen Ärztekammern erarbeitete dazu einen Standpunkt, der den Ärztekammern zuzuging.

Körner schätzte in der darauf folgenden Sitzung der Ärztekammer für Schlesien das Entgegenkommen des Ministers als ehrlich ein. Dreiviertel der Forderungen der Ärzte würden erfüllt, wo dies in einzelnen Punkten nicht möglich war, wurde eine nachvollziehbare Begründung abgegeben.

Im Referat wurde das Bestreben Körners deutlich, Einsicht der Kollegen zu nicht erfüllbaren Forderungen der Ärzteschaft zu erreichen, um dem in seiner Auffassung akzeptablen Kompromiss zum Gesetzentwurf die Zustimmung der Schlesischen Ärztekammer zu verschaffen. Es kam zu einer längeren Debatte, in der viele der bisherigen Argumente gegen den Gesetzentwurf, auch mit den jetzt vorgeschlagenen Kompromissen, erneut vorgebracht wurden.

Zum Schluss wurde mit 18 gegen 7 Stimmen dem Standpunkt des Ausschusses der preußischen Ärztekammern zugestimmt und der vorliegende Entwurf mit den vom Minister zugestandenen Änderungen angenommen.

Auch die Ärztekammern der anderen preußischen Provinzen berieten im Sommer und Herbst 1898 über den Entwurf, zehn von zwölf Kammern schlossen sich der Ansicht des Ärztekammer-Ausschusses an.

Dieser Gesetzentwurf wurde im Januar 1899 dem Hause der Abgeordneten vorgelegt und erfuhr in drei Beratungen noch einige Änderungen, bevor er dem preußischen Herrenhaus

am 10. Juni 1899 übersandt wurde. Der Entwurf wurde in der vorliegenden Fassung angenommen, am 25. November 1899 vom König unterzeichnet und trat am 1. April 1900 in Kraft. Mit dem „Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern“ wurde die Stellung der Ärztekammern gestärkt.

Zur ersten Sitzung der 5. Wahlperiode der Ärztekammer der Provinz Schlesien am 10. Januar 1900 wurden drei Mitglieder für das Ehrengericht und vier Stellvertreter gewählt.

Der Vorsitzende der Ärztekammer war gemäß Verordnung gleichzeitig Mitglied des Ehrengerichtes, gewählt wurden die Herren Ärzte Toeplitz (Breslau), Boeters (Görlitz) und Wilhelm Wagner (Königshütte).

Auf den folgenden Sitzungen der Ärztekammer für Schlesien wurde regelmäßig zur Tätigkeit des Ehrengerichtsrates berichtet.

Verschiebung der Kammerwahlen während des Ersten Weltkrieges

Während des Krieges wurden mehrere tausend Ärzte zum Kriegs-Sanitätsdienst eingezogen. Diese Ärzte waren nicht wählbar und nicht wahlberechtigt.

Mit der Verordnung vom 24. September 1914, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, wurde deshalb die Amtsdauer der preußischen Ärztekammern in der 9. Wahlperiode von 1914 auf 1915 und dann weiter jeweils um ein Jahr bis 1919 verlängert.

Die Wahlen für die 10. Wahlperiode fanden erst im November 1918 statt.

Die Veränderungen in Schlesien nach dem Ersten Weltkrieg zogen auch eine Reihe von Veränderungen der Struktur und Zusammensetzung der Ärztekammer für Schlesien nach sich.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Autonomie der Ärztekammern aufgehoben, 1936 die Reichsärztekammer unter der Leitung eines vom Staat ernannten Reichsärztführers errichtet.

Mit dem Ende des zweiten Weltkrieges war die Existenz einer Standesorganisation auf Reichsebene beendet.

Territoriale und politische Veränderungen infolge des Zweiten Weltkrieges beendeten die Geschichte der schlesischen Ärztekammer.

Dipl.-Med. Annette Kaiser
Weinbergsweg 4a
01326 Dresden